

Ordnung
über die Benutzung der Sportplätze
der Stadt Iserlohn

§ 1
Allgemeines

Städtische Sportplätze werden auf Antrag durch das Sport- und Bäderamt auf Grund der nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt. Unberücksichtigt bleiben besondere Vertragsverhältnisse über die Vergabe von Sportanlagen und Sporteinrichtungen.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Die Sportanlagen werden Turn- und Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Benutzer verfügbar sind und keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen. Die entsprechende Nutzung des Sportplatzes In der Läger und des Steinbruch-Stadions steht generell allen Kindern und Jugendlichen frei; dies gilt auch für die Laufbahn und die Sprunganlage auf dem Seilersee-Sportplatz.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe städtischer Anlagen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist.

- (2) Für Berufssportveranstaltungen können nach besonderer Vereinbarung Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Sport- und Bäderamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.
- (3) Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf Sportanlagen nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das Sport- und Bäderamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Benutzer der Sportanlagen haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals zu richten.
- (5) Die Entgelte für die Benutzung der Sportplätze werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (6) Der Oberstadtdirektor kann aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der Sportplätze einzelne Anlagen ganz oder teilweise für den Sportbetrieb sperren oder nur für bestimmte Veranstaltungen und Übungen zulassen. Das Radfahren auf den Sportplätzen ist nicht gestattet.

§ 3
Benutzungszeiten

Alle Sportanlagen stehen den Benutzern im Rahmen der vom Sport- und Bäderamt zu erstellenden Benutzungspläne zur Verfügung.

§ 4 Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Sport- und Bäderamt anzumelden.

Die Entscheidung über eine evtl. Überlassung der Sportanlagen trifft das Sport- und Bäderamt innerhalb von 8 Tagen und wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

§ 5 Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sport- und Bäderamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportanlagen zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die durch die Zurückziehung betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 6 Ordnungsgrundsätze zur Benutzung der Sportanlagen, Umkleieräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der Sportanlage bzw. Einrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid (in der Regel in Form einer Platzkarte). Diese Platzkarte berechtigt zur Nutzung der Anlage bzw. Einrichtung und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten. Der Benutzer oder mit der Aufsicht beauftragte Personen haben diese dem Platzwart spätestens 24 Stunden vorher vorzuzeigen.

Der Platzwart ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die angemeldete Veranstaltung aus irgendeinem Grund nicht stattfinden soll.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in städtischen Anlagen nur mit Genehmigung des Sport- und Bäderamtes untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Soweit vorhanden, ist die Stiefelwaschanlage nach Beendigung der Spiele oder des Trainings grundsätzlich zu benutzen.

Die Umkleieräume und die sanitären Anlagen stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung, wenn nicht ausdrücklich besondere Vorschriften oder Vereinbarungen bestehen. Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Bei Benutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Alle Einrichtungen der Sportanlagen und die zur Verfügung gestellten stadteigenen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung

entstandene Schäden sind unverzüglich beim Platzwart zu melden.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 7

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken auf den Sportanlagen sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Sport- und Bäderamt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

§ 8

Haftung der Stadt

Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch zu überprüfen, ob sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte Gegenstände.

§ 9

Haftung der Benutzer

Benutzer, die Schäden an der Sportanlage und ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschulder.

§ 10

Schlussvorschriften

Benutzer der Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen stören, können vom Sport- und Bäderamt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage bzw. Einrichtung ausgeschlossen werden.

Die durch die Sperrung betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie gilt im innerdienstlichen Bereich als Dienstanweisung. Im Verhältnis zu Dritten wird sie durch deren Unterzeichnung zu einer privatrechtlichen Vereinbarung.

Iserlohn, 22. Dezember 1975

STADT ISERLOHN
Wach
Oberstadtdirektor